GEMEINDE MÖHNESEE

ORTSKERN KÖRBECKE
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
NÖRDLICHES GEBIET M. 1:500
GEMARKUNG KÖRBECKE, FLUR 4

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHUTZBEREICH DES LANDESKONSERVATORS
- ABGRENZUNG DER IM FORMLICH FESTGESETZTEN SANIERUNGSGEBIET LIEGENDEN FLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o = OFFENE BAUWEISE
- GEHWEG, FAHRBAHN, GEHWEG, BÖSCHUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE STRASSENBEGRENZUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GEBÄUDE GANZ ODER TEILWEISE ZU BESEITIGEN
- GEM. § 10 (2) STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ
- § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- PFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE LAUBBÄUME (HOCHSTÄMME)
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON VORH. BÄUMEN
- UMFORMERSTATION
- SICHTDREIECKE
- SPIELPLATZ
- AUSGEH. TIEFGARAGE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORH. GEBÄUDE
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- TGG TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGE (ÖFFENTLICH) — ÄNDERUNG GEM. RATSBESCHLUSS VOM 11 SEPT 1975

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:
AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S. 656/SGV.NW.2020), DER §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL.I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBL. S. 1237), DES § 4 DER 1. DVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.70 (GV.NW. S. 229) IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NW. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.7.70 (GV.NW. S. 96) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ARCHITEKT BDA RAINER KIMPEL

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF
UNNA, DEN .....

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN .....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)
SOEST, DEN .....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... OFFENGELEGEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BauO NW DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN .....
REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG AM ..... IN KRAFT GETRETEN
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

MK - GEBIET GEM. § 7 BAUNVO

ZULÄSSIG SIND

1. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND NUR IN DEN BAUGRUPPEN AN DER HAUPT- UND SCHULSTRASSE ZULÄSSIG
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
4. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER
5. WOHNUNGEN SIND ZULÄSSIG IM:
   2. GESCHOSS DER BAUGRUPPE AM KIRCHPLATZ
   2. UND 3. GESCHOSS DER BAUGRUPPE AN DER SCHULSTRASSE UND AN DER HAUPTSTRASSE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

1. KATH. GEMEINDEZENTRUM
2. KATH. KIRCHE
3. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,50 M HÖHE FREIZUHALTEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

IM PLANGEBIET WERDEN FÜR BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN FOLGENDE MATERIALIEN VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN:
GLÄTTER WANDPUTZ, FARBE RAL 9001 FÜR WANDFLÄCHEN.
NATURFARBENER SICHTBETON FÜR GESIMSE UND GLIEDERNDE BAUTEILE (Z.B. BALKONBRÜSTUNGEN, TREPPENHÄUSER, GESCHOSSBÄNDER ETC.)
FARBE DER FENSTER UND TÜREN DUNKELBRAUN BIS SCHWARZ

DACHFLÄCHEN SIND MIT EISENNITSCHIEFER EINZUDECKEN.

SD SATTELDACH
FD FLACHDACH
⟷ ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTLINIE

DACHGAUBEN SOWIE DACHAUF- ODER AUSBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

QUERSCHNITT KATH. GEMEINDEZENTRUM A - A

ANSICHTEN DER HAUSGRUPPEN WESTLICH DER KIRCHE

HAUSGRUPPE SCHULSTRASSE (SÜDANSICHT)

HAUSGRUPPE HAUPTSTRASSE (WESTANSICHT)

HAUSGRUPPE AM KIRCHPLATZ (WESTANSICHT)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Körbecke

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW 2023) § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBL. I. S. 1763)
§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV. NW 1976 S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit
§ 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Möhnesee die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Art der Änderung

1. Ausweisung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im schraffierten Teil als Fußgängerbereich.
2. Anpflanzung von Bäumen.

Festsetzungen

Fußgängerbereich

Zwingende Anpflanzung von Bäumen

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am ~~17.09.1978~~ 26.1.1979 gemäß § 2 (1) BBauG beschlossen, diese Planänderung durchzuführen.

Möhnesee, den 26.1.1978

Bürgermeister — Ratsmitglied — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat die öffentliche Auslegung dieser Planänderung gem. § 2 (6) BBauG am 26.1.78 beschlossen.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Gemeindedirektor

Diese Planänderung hat gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 25.1.1979 bis 26.2.1979 öffentlich ausgelegen.

Möhnesee, den 27.2.1979

Der Gemeindedirektor
im Auftrage
Leiter Bereich Planung
Gemeindedirektor

Diese Planänderung ist gem. § 10 BBauG vom Rat der Gemeinde Möhnesee am 22.3.1979 als Satzung beschlossen worden.

Möhnesee, den 23.3.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Gemeindedirektor

Diese Planänderung ist gemäß § 11 BBauG ~~und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen~~ mit Verfügung vom 20.9.1979 Az.: 35.2.5.2-30/79 genehmigt worden.

Arnsberg, d. 20.7.1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Unterschrift

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG sind am 22.9.1979 erfolgt.

Möhnesee, den 25.9.1979

gez. Schygga
Bürgermeister

Gemeindedirektor

begl. Amtsvorsteher
(Vertr.-Angestellter)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Jan. 1965 (BGBL). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 30.4.1979

Kreisvermessungsdirektor